



**Berliner
Verkehrsbetriebe (BVG)**
Anstalt des
öffentlichen Rechts
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

Postanschrift
10096 Berlin

Abteilung

Ansprechpartner
Rechtsabteilung
Telefon
+49 30 256-256
Telefax
+49 30 256-49 256
E-Mail
Rechtsabteilung@bvg.c

Datum
06.09.2019

Ihr Zeichen

Besucheradresse
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

Verkehrsverbindungen
Lichtenberger Str. Bus
S+U Jannowitzbrücke
S3, S5, S7, S9, U8
(mit Fußweg)

Bankverbindungen
Deutsche Bank AG
BIC DEUTDE33XXX
IBAN DE82 1007 0000
0020 1186 00

Berliner Sparkasse
BIC BELADE33
IBAN DE47 1005 0000
0990 0039 06

Postbank NL Berlin
BIC PBNKDE33
IBAN DE89 1001 0010
0000 4951 05

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) · Holzmarktstraße 15-17 · 10179 Berlin

EINSCHREIBEN | RÜCKSCHEIN



**Ihre Anträge nach Informationsfreiheitsgesetz zum Einsatz von
Videotechnik bei der BVG vom 17.12.2018, 04.06.2019 und 10.07.2019
hier: Bescheid über die Gewährung der Aktenauskunft und Erhebung
der Verwaltungsgebühr
Unser Zeichen: V-R19/00042**

Sehr geehrte(r)

Sie haben die im Betreff genannten Anträge zum Einsatz von Videotechnik
bei der BVG gestellt.

Es ergeht nunmehr folgender

Bescheid

- Die Auskunft wird gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz wie
folgt gewährt:**

Ihr Antrag vom 17.12.2018

Dieser Antrag wurde zunächst wegen des zwischen Ihnen und BVG
geführten Rechtsstreit vorläufig abgelehnt. Der Rechtsstreit ist mittlerweile
beendet.

*Hinweis: Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der BVG können nicht elektronisch oder in elektronischer Form eingelegt werden.

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Senatorin Ramona Pop
Vorstand
Dr. Sigrid E. Nikutta (Vorsitzende)
Dirk Schulte

Handelsregister
Berlin AG
Charlottenburg
HRA 31152

Zentrale
Telefon: +49 30 256-0
Telefax: +49 30 256-49256
BVG Call Center: 030 19 44 9
info@bvg.de · www.BVG.de

Gläubiger-ID:
DE75BVG00000050320



In diesem Antrag stellen Sie die folgenden Auskunftsansprüche:

1. Bitte teilen Sie mir mit, wieviel Videokameras Sie gemäß <https://www.bvg.de/de/Serviceseiten/Video> nach dem 24.05.2018 in Ihren Liegenschaften installiert haben und nennen Sie mir die konkreten Lokationen.

Die BVG hat seit dem 24.05.2018 die folgenden Kameras in U-Bahnanlagen installiert:

Bahnhöfe	Kamera-Anzahl
Spittelmarkt	17
Rathaus Schöneberg	16
Schillingstraße	29
Wedding	16
Friedrich-Wilhelm-Platz	23
Bundesplatz	55
Kaiserin-Augusta-Straße	28
Afrikanische Str.	27
Kurt-Schumacher-Platz	32
Wutzkyallee	20
Rehberge	25
Strausberger Platz	34
Residenzstraße	39

2. Bitte übersenden Sie Kopien:

a) der dafür notwendigen Datenschutzfolgeabschätzung

Die BVG hat in Abstimmung mit der Berliner Datenschutzaufsichtsbehörde eine Datenschutzfolgeabschätzung in Bezug auf den Einsatz von Videotechnik durchgeführt. Ihrer Anfrage auf Übersendung einer Kopie der Datenschutz-Folgeabschätzung kann mit Blick auf die mit der Videoanlagen verfolgten Zwecke jedoch nicht entsprochen werden.

Die Videoanlagen gehören zu den Sicherheitsinfrastrukturanlagen der BVG und damit zur kritischen Verkehrs-Infrastruktur. In der Datenschutz-Folgeabschätzung sind Ausführungen zu den Kameras enthalten, deren Bekanntwerden dazu führen könnte, insbesondere die bezweckte Sicherung von Verkehrsanlagen zu umgehen. Die Offenlegung würde daher die Zwecke des Einsatzes der Videotechnik konterkarieren.

b) der durchgeführten Einzelfallprüfungen für jede dieser Installationen

Die Installation der Kameras beruht auf einer umfangreichen Gesamtabwägung, die im Rahmen der Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen wurde. Ihrer Anfrage auf Übersendung einer Kopie der Risikoanalyse kann mit Blick auf die mit den Videoanlagen verfolgten Zwecke jedoch nicht entsprochen werden.

Die Entscheidung darüber, ob und wie viele Kameras in den Anlagen eingesetzt werden, ist von der jeweiligen baulichen Gestaltung der U-Bahnanlagen, dem Fahrgastaufkommen, der Zugfrequenz, der durchschnittlichen Belastung durch Straftaten, dem polizeilichen Lagebild sowie dem näheren Umfeld der U-Bahnhöfe abhängig. Darüber hinaus wurde die Erforderlichkeit des Einsatzes in den Verkehrsmitteln geprüft und der konkrete Einsatz entsprechend dem festgestellten Bedarf umgesetzt. Die Prüfung hat sich dabei an den konkreten Zwecken des Einsatzes der Videotechnik orientiert. Der Einsatz von Videotechnik ist nicht darauf gerichtet, Fahrgäste oder andere Kunden zu überwachen, sondern dient der Wahrung des Hausrechtes, der Aufzeichnung und Auswertung von Betriebsvorkommnissen sowie deren Gegensteuerung und der Abwehr und Verfolgung von Straftaten. Im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung wurden insofern insbesondere Speichermodalitäten, Zugriffsrechte und Löschfristen berücksichtigt und in einem für die Betroffenen vertretbaren Maße definiert,

c) der von Ihnen gemachten Risikoanalyse

Die von der BVG in Abstimmung mit der Berliner Datenschutzaufsichtsbehörde erstellte Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine ausführliche Risikoanalyse. Ihrer Anfrage auf Übersendung einer Kopie kann mit Blick auf die mit den Videoanlage verfolgten Zwecke jedoch nicht entsprochen werden.

Die Risikoanalysen beruhen auf den ausführlichen Bewertungen der einzelnen Anlagen. In diese Beurteilungen sind Feststellungen zu den baulichen Gegebenheiten, den näheren Umgebungen der Bahnhöfe, Einschätzungen der Polizei, der betrieblichen Erfahrung und dem Frequentierungsgrad der Anlagen eingeflossen. Hierzu Einzelheiten herauszugeben, kann ebenso wie die Herausgabe der Datenschutz-Folgenabschätzung dazu führen, die bezweckte Sicherung von Verkehrsanlagen zu umgehen.

d) Ihrer Begründung mit Belegen, dass Sie keine Anhaltspunkte für das Überwiegen schutzwürdiger Interessen der Betroffenen vorliegen

Die von der BVG in Abstimmung mit der Berliner Datenschutzaufsichtsbehörde erstellte Datenschutz-Folgenabschätzung

enthält eine umfassende Interessenabwägung, in der die Interessen der Berechtigten angemessen Berücksichtigung finden. Ihrer Anfrage auf Übersendung einer Kopie kann mit Blick auf die mit den Videoanlagen verfolgten Zwecke jedoch nicht entsprochen werden.

Die Interessenabwägung hat ergeben, dass die schutzwürdigen Belange einzelner gegenüber dem Einsatz von Videotechnik nicht überwiegen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Betroffene nur kurzzeitig erfasst und die Daten innerhalb von 48 Stunden wieder gelöscht werden. Die Daten werden auch nicht ausgewertet, es sei denn, es wären Umstände eingetreten, die es erforderlich machen, bestimmte Videosequenzen herauszulösen, um z.B. Betriebsvorkommnisse zu bewerten oder Straftaten zu ermitteln.

- e) die Belege, die aufzeigen, dass die Videoüberwachung ihren Zweck erfüllt.**

Die Erkenntnisse aus dem Einsatz der Videotechnik in der Vergangenheit haben die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Videotechnik bestätigt.

Wir dokumentieren Betriebsvorkommnisse, werten diese aus und sind dadurch in der Lage, Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen.

Videoaufzeichnungen im Zusammenhang mit Straftaten haben dazu geführt, dass Täter sich von selbst stellten oder schnell wiedererkannt wurden und dies der Polizei bekanntgemacht wurde.

Vergehen gegen das Hausrecht und die Ausübung von Gewalttaten haben zu Hausverboten und Beförderungsausschlüssen geführt, was wiederum dazu beiträgt, die Sicherheit für die Fahrgäste zu gewährleisten.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Ihnen übermittelten Ausführungen des SenInnDS in der Ausschusssitzung vom 03.06.2019 über den Rückgang der Kriminalität, insbesondere in Bezug auf Vandalismus, sowie auch der Gewaltdelikte.

- f) ein unabhängiges Zertifikat eines anerkannten Zertifizierers, über die IT-Sicherheit der gesamten Infrastruktur, die zur Videoüberwachung genutzt wird.**

Die BVG verwendet IT-Sicherheitsmaßnahmen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und regelmäßig überprüft und – bei Bedarf – angepasst werden. Dadurch ist ein angemessenes Schutzniveau der IT-Infrastruktur, die im Rahmen des Einsatzes der Videotechnik genutzt wird, gewährleistet. Ein Zertifikat liegt nicht vor.

- g) sonstige Belege, mit denen Sie nachweisen, dass die Verhältnismäßigkeit beim Eingriff in Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben.

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Datenschutzfolgenabschätzung hat ergeben, dass keine milderer gleich geeigneten Mittel für die mit dem Einsatz der Videotechnik verfolgten Zwecke in Betracht kommen.

Vielmehr ist der Einsatz der Videotechnik bereits in einer Form ausgestaltet, die die Interessen der Berechtigten ausreichend berücksichtigt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in der Regel keine Identifizierung der Betroffenen anhand der Videodaten erfolgt, sondern die Sichtung der Daten nur entsprechend vorab definierter Kriterien und anhand eines entsprechenden Zugriffskonzepts erfolgt.

Entsprechend wird ein Großteil der Videodaten nach 48 Stunden gelöscht, ohne dass eine Kenntnisnahme der Daten stattgefunden hat.

Diese Abwägung führt im Ergebnis dazu, dass das Interesse der BVG an der Durchsetzbarkeit und Wahrung ihres Hausrechts, der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe, der Abwehr und Verfolgung von Straftaten gegenüber dem Interesse der Betroffenen, sich unbeobachtet in der Öffentlichkeit aufzuhalten, nicht zurückstehen muss.

*

Ihr Antrag vom 04.06.2018 an Datenschutz@BVG.de

1. Können sie mir bitte die tatsächlichen Erkenntnisse nennen (Angabe von Quellen, oder Kopie von Dokumenten), die belegen, dass Sicherheit durch "Video"(Überwachung) in öffentlichen Bereichen der BVG AöR hergestellt werden kann? Das Erzeugen von bloßen Gefühlen und vermeintlicher - aber unbelegter - Ausräumen von Unsicherheit ist als Begründung nicht ausstreichend.

Siehe Antwort zu Ihrer Anfrage vom 27.12.2018, Ziffer 2 e)

2. Können sie mir bitte entsprechende, tatsächliche Erkenntnisse nennen (Angabe von Quellen oder Kopie von Dokumenten), dass Hausrecht gewahrt wird durch "Video"(überwachung) und nicht ebenso gut gewahrt wird durch mildere Mittel / ohne Einschränkung der informationellen Selbstbestimmung?

Die Prüfung der Erforderlichkeit des Einsatzes von Videotechnik im Rahmen der Datenschutzfolgenabschätzung in Bezug auf die verschiedenen Verarbeitungszwecke hat ergeben, dass für die Wahrung des Hausrechts mildere gleich geeignete Mittel nicht in Betracht kommen, um den Zweck gleichermaßen effektiv zu erfüllen. Insbesondere dient der Einsatz der Videotechnik insofern auch der Unterstützung des eingesetzten Personals. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine flächendeckende und zeitlich umfassende Erfüllung der Zwecke durch den Einsatz von Personal nicht gewährleistet werden kann. Ferner ermöglicht der Einsatz der Videotechnik in den Fahrzeugen dem Fahrer im Falle einer Störung eine schnelle Aufklärung der Sachlage, um die Sicherheit und Ordnung des Betriebes zu gewährleisten.

- 3. Können sie die tatsächlichen Mehrkosten bitte angeben, die Ihnen OHNE "Video"(überwachung) entstehen würden?**

Dazu zählt eine Aufstellung der Gesamtkosten die für "Video" aktuell jährlich entstehen.

Die Gesamtkosten für Video belaufen sich pro Jahr auf etwa 760.000,00 EUR. Um etwa eine gleiche Abdeckung wie durch Kameras zu erhalten müssten pro Bahnhof (je nach Größe und Ausgestaltung) etliche Personale täglich im Schichtdiensteingesetzt werden, bei großen Bahnhöfen wie Alexanderplatz, Rathaus Spandau, Rathaus Spandau wäre der Personaleinsatz ungleich höher als bei Bahnhöfen einfacher Bauart ohne Zwischen-/Einkaufsebenen. Eine exakte Zahl über die in diesem Fall entstehenden Kosten liegt nicht vor

- 4. Können sie bitte konkret darlegen, auf was sich die durch Sie zu erfüllende Aufgaben erstrecken, mit der Sie "Video"(überwachung) begründen?**

Abfertigung von Zügen und prüfen/überwachen von Fahrgastaufkommen, sollten ja z.B. auch mit reinen Wärmebildkameras möglich sein.

Die öffentliche Aufgabe der BVG besteht in der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs in Berlin, und zwar mit Bussen, U- und Straßenbahnen (vgl. § 3 Abs. 4 des Berliner Betriebe-Gesetzes). Die Aufgabe stellt einen Teil der staatlich zu gewährenden Daseinsvorsorge dar. Hierzu gehört nicht nur die sichere Beförderung der Fahrgäste von A nach B, sondern auch die Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes, die Wahrung des Hausrechtes, die Verhütung von Straftaten, sowie die Erfassung und Auswertung von Betriebsvorkommnissen verschiedener Art. Diese umfassenden Zwecke können nicht in gleich geeigneter Form durch Wärmebildkameras erfüllt werden.

- 5. Welche öffentlichen Interessen können sie belegbar durch "Video" erfüllen? (bitte wieder mit Angabe von Quellen oder Kopien von Dokumenten)**

Die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr für Berlin ist Teil der Daseinsvorsorge und erfüllt damit eine Aufgabe im öffentlichen Interesse. Eine ungenügende Vermeidung und Aufklärung von Betriebsvorkommnissen oder

Straftaten würde der Erfüllung dieser Aufgabe entgegenstehen. Der Einsatz von Videotechnik ist daher zwingender Bestandteil für die Erfüllung dieser Aufgabe, weil er sicherstellt, dass die BVG den Personennahverkehr wirtschaftlich und für die Kunden sicher durchführen kann. Dokumentation an Einzelbeispielen kann nicht zur Verfügung gestellt werden, weil entsprechende Unterlagen (z.B. Strafanzeigen, Ausgaben von Videomaterial an die Polizei oder auch die Erfassung und Auswertung von Betriebsvorkommnissen) personenbezogene Daten enthalten, die nicht übermittelt werden können. Eine statistische Auswertung zur Verwendung von Videodaten findet nicht statt.

6. **Welche staatlicher Übertragungsakt hat die BVG AöR ggf. zur Ausübung öffentlicher Gewalt bei der Beschränkung der informationellen Selbstbestimmung berechtigt?**

Die BVG übt keine öffentliche Gewalt durch den Einsatz von Videotechnik aus. Die Übertragung der Aufgabe im öffentlichen Interesse erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 des Berliner Betriebe-Gesetzes.

7. **Bitte nennen sie mir tatsächliche Erkenntnisse, mit Angabe von Quellen oder Kopie von Dokumenten, welche die tatsächliche Verhinderung von Straftaten durch "Video" (Überwachung) belegen.**

Tatsächliche Belege für die Verhinderung von Straftaten sind denklogisch ausgeschlossen und liegen daher nicht vor. Die Effektivität wird jedoch anhand von Indizien bestätigt, insbesondere mit Blick auf die Zahl der polizeilichen Anfragen an die BVG, die sich im Jahr 2017 auf 6876 Anfragen beliefen. Der Sicherheitsbericht mit den Zahlen für 2018 ist noch nicht veröffentlicht

8. **Warum denken Sie, dass sie sich nach dieser Urteils Begründung <https://www.bverwg.de/270319U6C2.18.0>, "Video"(überwachung) noch neben "nach Gesetz" auch noch "nach Recht" in der jetzigen Form ohne jegliche Belege, inkl. fehlender vorab DSFA, für ab dem 25.5.2018 installierte Kameras, weiter durchführen dürfen?**

Auskünfte dieser Art sind nicht vom Informationsfreiheitsgesetz umfasst, sondern lediglich das in Akten festgehaltene Wissen. Eine Datenschutzfolgenabschätzung liegt vor, der Einsatz von Videotechnik ist gesetzeskonform.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass das Urteil des BVerwG nicht auf die BVG anwendbar ist, weil es den Einsatz von Videotechnik durch private Stellen betrifft. Ferner hat das BVerwG nicht die Zulässigkeit der Videoüberwachung als solche in Frage gestellt, sondern lediglich die Anwendung von § 4 Abs. 1 S. 1 BDSG auf private Stellen abgelehnt.

9. **Denken Sie, Sie können sich hier: <https://www.bvg.de/de/Serviceseiten/Video> noch weiter auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO beziehen um**

"Video"(überwachung) zu legitimieren?

Auskünfte dieser Art sind vom IFG nicht umfasst.

10. **Denken Sie, sie können die "Video"(überwachung) der sie Menschen aussetzen, mit denen sie privatrechtliche Verträge schließen, noch weiter auf Regelungen zum Einsatz von Videotechnik im Berliner Datenschutzgesetz legitimieren? (in dem das Wort "Videotechnik" nicht einmal vorkommt)**

Auskünfte dieser Art sind vom IFG nicht umfasst.

11. **Werden sie volle Transparenz über die Erkenntnisse der oben angefragten Aspekte, sowie dem Analyseteil der DSFA auf Ihrer Webseite herstellen und damit ihren vorbildlich Datenschutz u.A. gemäß der Soll-Regelungen aus den Erwägungsgründen 38,39,49 und 75 der DSGVO öffentlichkeitswirksam und auch kindgerecht unter Beweis stellen?**

Unsere Hinweise auf Videoeinsatz sind datenschutzkonform und ausreichend. Weitere Veröffentlichungen sind bislang nicht vorgesehen.

*

Ihr Antrag vom 10.07.2019

1. **Sie verlangen die Beantwortung der offenen Punkte aus der Parlamentsdebatte vom 05.07.2019 (als Auszug beigelegt)**

Hierzu und zu den nachfolgenden Fragen ist zu sagen, dass die BVG diese nur aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht beantwortet. In Zukunft lehnen wir es ab, uns mit mitgesandten Unterlagen zu befassen, die inhaltlich erst geprüft werden müssen, um die der Frage zugrunde liegenden Sachverhalte ausfindig zu machen.

2. **Übersenden Sie mir die Kostenrechnung über die Einsparungen, die Ihnen durch Ihre, von Videoüberwachung gestützten Sicherheitsbemühungen möglich waren. Der SenInnDS sprach in der o.g. Sitzung von deren Existenz**

Kostenrechnungen über Einsparungen werden in der Regel nicht gefertigt. Auch bei der BVG ist dies nicht der Fall. Zahlen über den Rückgang von Vandalismusschäden des Jahres 2017 finden Sie unter <https://www.bvg.de/de/Unternehmen/Medien/Publikationen>, dort Sicherheitsbericht 2017, Seite 11 (herausgegeben August 2018).

3. **Welche durchschnittliche, preisliche Vergünstigung räumen Sie mir und allen anderen Nutzern der BVG pro Fahrt ein, weil Sie Daten mit Ihrer Videotechnik**

verarbeiten, über welche die Fahrgäste – und nicht die BVG – frei verfügen könnten?

Kein Kommentar.

4. Bitte übersenden Sie mir die Evaluierung der Videoüberwachung, von der der SenInnDS in der o.g. Sitzung gesprochen hat, von der er selbst sagt, dass Interessenten diese direkt bei Ihnen anfordern müssen.

Die Evaluierung erfolgte in Form einer Kundenbefragung zum Sicherheitsempfinden. Das Ergebnis ist dem Sicherheitsbericht 2017 unter <https://www.bvg.de/de/Unternehmen/Medien/Publikationen>, dort Sicherheitsbericht 2017, Seite 15 (herausgegeben August 2018) (link siehe Frage 2 zum Antrag vom 10.07.2019).

5. Bitte übersenden Sie mir die Kooperationsvereinbarung vom 24.02.2017 zwischen Ihnen, der Innenverwaltung und der Polizei Berlin, gern geschwärzt um Aspekte, die der Geheimhaltung unterliegen.

Bitte finden Sie in der Anlage sowohl den Kooperationsvertrag als auch die dazu gehörende Pressemitteilung.

6. Bitte übersenden Sie mir alle Dokumente, aus denen hervorgeht, unter welchen Aspekten Sie auf mildere Mittel (Servicepersonal) verzichtet haben, um die gleichen Ziele wie mit Videoüberwachung zu erreichen.

Siehe Anfrage vom 04.06.2019, Antworten zu Ziffern 2 und 3

7. Gibt es Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass Sie sich für Mittel eingesetzt haben, um die von der Verfassung zugesicherten Freiheiten von Menschen durch eben solche mildernden Mittel, die den gleichen Zweck erfüllen wie Videoüberwachung, zu wahren? Dann bitte im Zuge dieser IFG-Anfrage um Übersendung dieser Unterlagen.

Siehe Anfrage vom 04.06.2019, Antworten zu Ziffern 2 und 3

8. Können Sie bestätigen, dass für die teilweise in den Videokameras verbauten Fernmeldeeinrichtungen (Mikrofone) Maßnahmen nach Gesetzen, welche Art. 10 Abs. 1 GG beschränken, möglich sind.

Nein. Tonaufnahmen über die Kameras sind nicht möglich. Bei den Kameras, die über ein integriertes Mikrofon verfügen, ist dieses deaktiviert. Da es sich bei der BVG nicht um ein Telekommunikationsunternehmen handelt, bestehen auch keine Anhaltspunkte für Maßnahmen, die das Fernmeldegeheimnis beeinträchtigen würden.

Da die Frage eine rechtliche Bewertung betrifft und somit nicht vom Informationsanspruch nach dem IFG erfasst ist, wird von einer weiteren Auseinandersetzung abgesehen.

2. Gebührenerhebung

Da es sich um eine umfangreiche, jedoch nur teilweise gewährte Auskunft handelt, wird eine Verwaltungsgebühr von

80 EUR

festgesetzt.

Die Entscheidung beruht auf § 16 BlnIFG i.V.m. § 6 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) iVm Ziffer 1004 a) Nr. 2. vom 24. November 2009 (GVBl, S. 707, 894), in der jeweils geltenden Fassung. Die Verwaltungsgebühr entrichten Sie bitte bis

20.09.2019

auf das folgende Konto:

Bank: Berliner Sparkasse

Konto: IBAN DE47 1005 0000 0990 0039 06

Verwendungszweck: V-R 19/00042 / 40300 / 492110 / A0

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht und die Gebührenerhebung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR, Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, zum **Aktenzeichen V-R 19/00042** schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Widerspruch die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass der Widerspruch nicht per EMail eingelegt werden kann.

Hinweis zum Datenschutz

Im Zuge Ihres IFG-Antrages haben wir Ihre Daten, die sich aus Ihrer Anfrage ergeben

sowie ggf. zur Ergänzung bei Ihnen nachgefragt wurden, bei uns gespeichert. Diese werden für einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert und danach gelöscht. Wir speichern diese Daten aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1f) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1c) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse besteht in der effektiven Bearbeitung von Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz. Die Pflicht zur Aufbewahrung ergibt sich zudem aus Gesetz, da der Gebührenbescheid eine buchhalterische Unterlage darstellt.

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten, so lange gespeichert, wie sie für die jeweiligen Zwecke, für die sie erhoben wurden, benötigt werden. Wenn eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht (z.B. aus steuerlichen Gründen) besteht, werden hierfür erforderliche personenbezogene Daten für die Dauer dieser Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Sie haben, je nach den Gegebenheiten des konkreten Falls, folgende Datenschutzrechte:

- Die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen;**
- Die Datenschutzaufsichtsbehörde zu kontaktieren und sich ggf. bei dieser zu beschweren.

Für Rückfragen können Sie sich an den Vorstandsstab Datenschutz der BVG unter info-datenschutz@bvg.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsabteilung

Berlin, den 24. Februar 2017

Innensenator Andreas Geisel unterzeichnet Kooperation mit der BVG für mehr Sicherheit im ÖPNV

Auf dem Bahnhof Alexanderplatz haben Innensenator Andreas Geisel, BVG-Vorstandsvorsitzende Sigrid Evelyn Nikutta und der Polizeipräsident von Berlin, Klaus Kandt, eine Kooperationsvereinbarung für die Sicherheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) unterzeichnet. Mit dem heutigen Tag werden wieder gemeinsame Streifen – bestehend aus Dienstkräften der Polizei Berlin und des BVG-eigenen Sicherheitsdienstes – an sieben Tagen in der Woche auf den Bahnhöfen präsent sein und die bereits bestehende, enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der BVG stärken und erweitern.

Bereits heute sorgt die Polizei im ÖPNV auf unterschiedliche Weise für Sicherheit: Mit verdeckten Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung von Betäubungsmittelkriminalität; verdeckten Maßnahmen zur Bekämpfung des Taschendiebstahls; Unterstützung der BVG bei Schwerpunktkontrollen (durch BVG angemeldete Fahrscheinkontrollen); gemeinsame Präventionseinsätze und mobilen Präsenzmaßnahmen.

Innensenator Andreas Geisel sagte dazu: „Der Berliner ÖPNV ist sicher. Dennoch kommt es immer wieder zu schrecklichen Einzelfällen, die Auswirkungen auf das persönliche Sicherheitsempfinden der Menschen haben. Das nehme ich sehr ernst und will deshalb das Sicherheitsgefühl der Menschen in unserer Stadt verbessern. Dazu gehört eindeutig die Präsenz von Polizei im öffentlichen Nahverkehr. Die rot-rot-grüne Koalition hat beschlossen, dafür die Voraussetzungen zu schaffen. Dafür stehe ich als Innensenator.“

Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Vorstandsvorsitzende und Vorstand Betrieb der BVG: „Die Vertragsunterzeichnung gibt mir die Gelegenheit, mich einmal bei allen Berliner Polizistinnen und Polizisten sehr herzlich für ihr großes Engagement für unsere Stadt zu bedanken. Sie alle machen einen tollen Job. Danke auch an Senator Geisel, der – wie versprochen – schnell und unkompliziert diesen Vertrag ermöglicht hat. Unsere gute Zusammenarbeit mit der Polizei wird jetzt noch enger. Auch dank dieser erfolgreichen Kooperation ist das

Sicherheitsniveau im Berliner Nahverkehr bereits sehr hoch. Für uns ist es aber genauso wichtig, dass unsere Fahrgäste sich bei uns auch weiterhin wohl und sicher fühlen. Mehr als eine Milliarde Fahrgäste im Jahr verlassen sich auf uns. Und in der wachsenden Stadt wollen und werden auch wir weiter wachsen.“

Berlins Polizeipräsident Klaus Kandt: „Ich freue mich sehr, dass die schon lange bestehende sehr gute Partnerschaft zwischen der BVG und der Polizei Berlin mit der heute unterzeichneten Vereinbarung noch einmal entscheidend intensiviert werden kann. Gemeinsam werden wir uns mit den Doppelstreifen an jedem Tag der Woche sowohl tagsüber als auch am Abend dort aufhalten, wo nach unseren Erkenntnissen aus dem Kriminalitätslagebild die Anwesenheit der gemeinsamen Streifen erforderlich ist. Die Kolleginnen und Kollegen werden präsent und ansprechbar sein, um das Sicherheitsgefühl der Fahrgäste zu stärken. Ausdrücklich bedanke ich mich für die hervorragende Zusammenarbeit, die sich beispielhaft in der gemeinsamen Arbeit in der Sicherheitsleitstelle und bei der reibungslosen Kommunikation im Bereich der U-Bahnen zeigt, wo uns die Nutzung des BVG-Digitalfunknetzes ermöglicht wird.“

In der Kooperationsvereinbarung werden die folgenden Punkte geregelt:

1. Steigerung der Sicherheit

Unter Nutzung der jeweiligen Kompetenzen und der gegenseitigen Unterstützung soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfassend gewährleistet werden. Die Polizei Berlin und die BVG verpflichten sich dazu, die Präsenz im ÖPNV im Allgemeinen und an gemeinsam festgestellten Brennpunkten zu verstärken.

2. Gemeinsame Streifen

Die Mitarbeitenden der Polizei Berlin und des BVG-eigenen Sicherheitsdienstes führen zukünftig gemeinsame Streifen durch. Die gemeinsamen Streifen sollen Straftaten verhindern bzw. aufklären und das persönliche Sicherheitsempfinden steigern. Die zielgerichteten Präsenzmaßnahmen dienen weiterhin der Gefahrenabwehr sowie der Beseitigung und Ahndung von Ordnungsstörungen/-widrigkeiten und der Verfolgung von Straftaten.

3. Digitalfunk

Um bei polizeilichen Einsatzmaßnahmen die reibungslose und direkte Kommunikation zwischen den Einsatzkräften der Polizei Berlin über den BOS-Digitalfunk gewährleisten zu können werden durch die BVG die infrastrukturellen Voraussetzungen innerhalb des BVG-Netzes geschaffen und durch die Polizei die hierfür erforderliche Digitalfunksystemtechnik bereitgestellt.

4. Sicherheitsleitstelle

Zur Unterstützung der Einsatzmaßnahmen muss eine reibungslose, direkte Kommunikation zwischen der Polizei Berlin und der Sicherheitsleitstelle der BVG gewährleistet werden. Der Polizeiarbeitsplatz in der Sicherheitsleitstelle der BVG hat sich in diesem Zusammenhang bewährt, so dass auch diese Art der Zusammenarbeit zukünftig noch stärker genutzt werden soll.

5. Videotechnik

Die BVG und die Polizei Berlin nutzen Videotechnik (Videoüberwachung und -aufzeichnung) im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes. Neben der Gefahrenabwehr ist im Rahmen der Strafverfolgung die möglichst schnelle Identifizierung von Tatverdächtigen von besonderem beiderseitigem Interesse.

6. Lage/Auswertung

Für die Zusammenarbeit im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung ist ein regelmäßiger und anlassbezogener Informationsaustausch zur Aus- und Bewertung der Berliner Sicherheitslage unabdingbar. Auf Basis gegenseitiger Lagebilderkenntnisse stimmen sich die Polizei Berlin und die BVG über Sicherheits- und Einsatzmaßnahmen ab.

7. Aus- und Fortbildung

Durch die Vermittlung grundsätzlicher Belange und Bedürfnisse der Kooperationspartner, als auch durch das Angebot von Fachthemen, soll ein größtmögliches Verständnis für eine Zusammenarbeit geschaffen und ausgebaut werden.

Die Kooperationsvereinbarung steht online zum Download bereit unter www.berlin.de/sen/inneres/



Kooperationsvereinbarung
zwischen
der Senatsverwaltung für Inneres und Sport /
Polizei Berlin
und
den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG)

vereinbart zwischen dem

Land Berlin
vertreten durch
den Senator für Inneres und Sport
den Polizeipräsidenten in Berlin

und der

Vorstandsvorsitzenden und
Vorstand Betrieb
der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Präambel

Sowohl die Berliner Bevölkerung als auch die Gäste Berlins sollen sicher sein und sich auch sicher fühlen. Ein besonderer Fokus ist dabei auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu richten. Die Attraktivität des öffentlichen Verkehrsangebots hängt vor allem auch von der Sicherheit im ÖPNV ab. Es ist erklärtes Ziel der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bzw. der Polizei Berlin und der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), die Maßnahmen im Bereich des ÖPNV zielgerichtet zu stärken. Das betrifft vor allem eine verstärkte, gemeinsame Präsenz im Bereich des ÖPNV durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei Berlin und des Sicherheitsdienstes der BVG.

Die Polizei Berlin und die BVG haben in der Vergangenheit umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt. Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Berlin und BVG befindet sich schon heute auf einem hohen Niveau. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, auf Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse sowohl die Sicherheit, als auch den Service und die Bürgernähe im Bereich der Verkehrsmittel und Anlagen der BVG weiter zu erhöhen. Dem zielgerichteten Nutzen von Synergieeffekten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Der Vereinbarungsinhalt regelt Art und Umfang der Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Im Fokus stehen dabei die Themenkomplexe der Steigerung der Sicherheit, der Ausbau der Sicherheitsleitstelle der BVG und die Optimierung der Videoüberwachung, der Austausch von Lageinformationen sowie eine gegenseitige Aus- und Fortbildung.

Artikel 1

Steigerung der Sicherheit

Die Polizei Berlin und die BVG stellen im Bereich der Verkehrsmittel und Anlagen der BVG eine enge Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sicher. Unter Nutzung der jeweiligen Kompetenzen und der gegenseitigen Unterstützung soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung umfassend gewährleistet werden.

Die Polizei Berlin und die BVG verpflichten sich dazu, die Präsenz an gemeinsam festgelegten Brennpunkten zu verstärken. Darüber hinaus sollen Kampagnen zur Verbesserung der Prävention und zur Verstärkung der Präsenz am Lagebild ausgerichtet sowie wirkungsorientiert fortgeführt und ausgebaut werden. Die Polizei Berlin steht der BVG zudem im Hinblick auf Maßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Kriminalprävention beratend zur Seite.

Artikel 2

Gemeinsame Streifen

Die Mitarbeitenden der Polizei Berlin und des BVG - eigenen Sicherheitsdienstes führen zukünftig gemeinsame Streifen durch, sofern die Einsatzlage oder anderweitige dienstliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen. Diese Streifen setzen sich zusammen aus je zwei Mitarbeitenden der Polizei Berlin und des BVG - eigenen Sicherheitsdienstes. Das Ziel der gemeinsamen Streifen liegt in der Steigerung der Sicherheit und in zielgerichteten Präsenzmaßnahmen. Sie dienen weiterhin der Gefahrenabwehr, der Beseitigung wie Ahndung von Ordnungsstörungen/-widrigkeiten und zur Verfolgung von Straftaten.

Die Festlegung der gemeinsamen Einsatzräume erfolgt in enger und gegenseitiger Absprache unter Zugrundelegung des ÖPNV - Lagebildes.

Eine Streifentätigkeit mit Subunternehmern der BVG ist ausgeschlossen.

Artikel 3

BOS-Digitalfunk

Um bei polizeilichen Einsatzmaßnahmen die reibungslose und direkte Kommunikation zwischen den Einsatzkräften der Polizei Berlin über den BOS-Digitalfunk gewährleisten zu können, werden durch die BVG die infrastrukturellen Voraussetzungen innerhalb des BVG-Netzes geschaffen und durch die Polizei die hierfür erforderliche Digitalfunksystemtechnik bereitgestellt. Durch die vollständige Integration des BOS-Digitalfunks im Bereich der Verkehrsmittel und Anlagen der BVG soll eine Kommunikation im Einsatzfall, aber auch im Zuge von Präventivmaßnahmen, zwischen allen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten) im Bereich der BVG gewährleistet werden.

Artikel 4

Sicherheitsleitstelle

Zur Unterstützung operativer und taktischer Einsatzmaßnahmen muss eine reibungslose, direkte Kommunikation zwischen der Polizei Berlin und der Sicherheitsleitstelle der BVG gewährleistet werden. Der Polizeiarbeitsplatz in der Sicherheitsleitstelle der BVG hat sich in diesem Zusammenhang bewährt und soll daher organisatorisch und technisch optimal ausgestattet werden. Der am Arbeitsplatz eingesetzte Mitarbeitende der Polizei Berlin stellt das Verbindungsglied für die alltägliche Aufgabenbewältigung, besondere Einsatzanlässe sowie die transparente Darstellung polizeilicher Maßnahmen für die BVG, als auch die Übermittlung von Bedürfnissen der BVG an die Polizei dar.

Artikel 5

Videotechnik

Die Verkehrsmittel und Anlagen der BVG sind nahezu vollständig mit Videokameras ausgestattet. Die BVG und die Polizei Berlin nutzen diese Videotechnik (Videoüberwachung und -aufzeichnung) im Rahmen der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes. Neben der Gefahrenabwehr ist im Rahmen der Strafverfolgung die möglichst schnelle Identifizierung von Tatverdächtigen von besonderem beiderseitigem Interesse.

Artikel 5

Lage/Auswertung

Für die Zusammenarbeit im Sinne dieser Kooperationsvereinbarung ist ein regelmäßiger und anlassbezogener Informationsaustausch zur Aus- und Bewertung der Berliner Sicherheitsbelange unabdingbar. Dazu gehört insbesondere die wechselseitige Teilnahme an bewährten Sicherheitsrunden mit allen Beteiligten (u.a. Beirat BVG, Lenkungsgremium ÖPNV).

Bei sicherheitsrelevanten Vorfällen soll ein frühzeitiger und umfassender Austausch erfolgen. Auf Basis gegenseitiger Lagebilderkenntnisse stimmen sich die Polizei Berlin und die BVG über Sicherheits- und Einsatzmaßnahmen ab.

Artikel 6

Aus- und Fortbildung

Durch die Vermittlung grundsätzlicher Belange und Bedürfnisse der Kooperationspartner, als auch durch das Angebot von Fachthemen, soll ein größtmögliches Verständnis für eine ertragreiche Zusammenarbeit geschaffen und ausgebaut werden. Die wechselseitige Nutzung des Aus- und Fortbildungsangebotes und die Abstimmung gemeinsamer Aus- und Fortbildungsprogramme haben sich in der Vergangenheit bewährt und soll zukünftig intensiviert werden.

Artikel 7

Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die Polizei Berlin und die BVG stellen hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit nach innen wie nach außen sicher. Grundsätzlich erfolgen Presseerklärungen und andere Medienveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport/Polizei Berlin und der BVG nach gemeinsamer Abstimmung. Hierbei sind die gegenseitigen Interessen zu berücksichtigen.

Artikel 8

Schlussvorschriften

Diese Vereinbarung tritt mit dem Beginn des Tages in Kraft, an dem deren Unterzeichnung erfolgt.

Berlin, den

Berlin, den

Andreas Geisel
Senator für Inneres und Sport

Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Vorstandsvorsitzende und
Vorstand Betrieb der BVG

Klaus Kandt
Polizeipräsident in Berlin